

Nachweis der Fahreignung

Bei epileptischen Anfällen oder einer Epilepsie ist eine fachneurologische Stellungnahme einzuholen, ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen (noch) gegeben sind. Es darf keine wesentliche Rückfallgefahr für erneute epileptische Anfälle bestehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen anfallsfreien Fristen müssen eingehalten werden.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den epileptischen Anfällen bzw. der Epilepsie keine zusätzlichen fahrrelevanten psychischen Einschränkungen bestehen. In diesem Rahmen kann auch beurteilt werden, ob durch die Medikamente eine fahrrelevante Einschränkung der Aufmerksamkeitsleistungen hervorgerufen wird. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick

- bei epileptischen Anfällen / Epilepsien besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit darf nicht anfallsartig versagen
- durch Medikamente darf keine fahrrelevante Einschränkung der psychischen Leistungsfähigkeit hervorgerufen werden
- gesetzlich vorgeschriebene anfallsfreie Fristen müssen eingehalten werden
- es muss fachärztlich geklärt werden, ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen noch gegeben sind
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine informelle Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
(nach Anlage 5 FeV)

Arbeitskreis Fahreignung



Kraftfahreignung bei Epilepsie

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Epilepsie

Eine stabil gegebene körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Fahreignung. Epileptische Anfälle oder Epilepsien können in unterschiedlichen Formen und Ausprägungsgraden auftreten. Bei vielen Formen der Epilepsien kann es anfallsartig jederzeit zu einer Beeinträchtigung des Bewusstseins und / oder der Bewegungsfähigkeit kommen. Solange solche Anfälle noch auftreten können, ist das sichere Führen des Kraftfahrzeuges nicht gegeben.

Viele Patienten mit epileptischen Anfällen müssen Medikamente gegen ihre Erkrankung einnehmen. Diese Medikamente können das Reaktionsvermögen soweit verändern, dass die Fahreignung eingeschränkt wird.

Für die verschiedenen Formen epileptischer Anfälle oder Epilepsien bestehen gesetzlich vorgeschriebene Fristen mit Anfallsfreiheit, die eingehalten werden müssen. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit auch bei der Einnahme von Medikamenten erfüllt sein.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.
(§2 Abs.4 StVG)

Jeder epileptische Anfall oder eine Epilepsie stellt laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage.
(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV)

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über das Vorliegen einer Epilepsie. Dann findet auch keine amtliche Überprüfung der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft bei der Kraftfahrerin bzw. dem Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem die Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei epileptischen Anfällen oder einer Epilepsie Fahreignung besteht. Anfallsfreie Fristen müssen eingehalten werden. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht Vorsorgepflicht.
(§2 Abs.1 FeV)

<p>StVG = Straßenverkehrsgesetz FeV = Fahrerlaubnisverordnung</p>

Anforderungen an die körperliche / psychische Stabilität

Bei Auftreten von epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartig auftretenden Störungen des Bewusstseins, der Motorik oder anderer handlungsrelevanter Funktionen besteht zunächst keine Fahreignung.

Unter bestimmten Bedingungen und bei Einhaltung von anfallsfreien Fristen wird eine ausreichende Stabilität angenommen. In folgender Tabelle sind Hinweise für häufiger vorkommende Anfallsformen aufgelistet.

(genauer beschrieben und weitere notwendige Bedingungen siehe in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Klasse AM, A1, A2, B, L, T

Motorräder & Leichtkraftfahrzeug, Auto, Traktor

Störung	anfallsfreie Frist
erstmaliger Anfall <u>ohne</u> auslösende Bedingung	6 Monate
erstmaliger Anfall <u>mit</u> auslösender Bedingung	mindestens 3 Monate
Frühanfälle (bis eine Woche) nach Schädel-Hirn-Trauma	3 Monate
Epilepsie	1 Jahr
erneuter Anfall nach langjähriger Anfallsfreiheit	3 bzw. 6 Monate

Während des Ausschleichens und 3 Monate nach Absetzen einer medikamentösen Behandlung besteht keine Fahreignung.

Für Fahrerlaubnisgruppe 2 (Lkw, Bus, Taxi) gelten höhere Anforderungen!